

Richtlinie zur Förderung von Open-Access-Publikationen

1. Ausgangslage

Open Access (OA) steht für einen unbeschränkten und kostenfreien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur. ZHAW-Angehörige sind gemäss [Open-Access-Policy](#) der ZHAW dazu aufgerufen, ihre Publikationen wann immer möglich nach den OA-Prinzipien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Hochschulbibliothek der ZHAW unterstützt ihre Angehörigen dabei mit vielfältigen Beratungs- und Serviceangeboten. Für die Übernahme von allfälligen OA-Publikationsgebühren aus dem institutionellen Publikationsfonds gelten nachfolgend aufgeführte Regelungen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte ZHAW inkl. deren Geschäfts- und Organisationseinheiten.

3. Regelungen für die Übernahme von OA-Publikationsgebühren

Für alle Publikationen gelten folgende **allgemeine Regelungen**:

1. Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Publikationen von festangestellten Mitarbeitenden sowie Studierenden der ZHAW, die während des Publikationsprozesses die Rolle des «corresponding authors»¹ wahrnehmen. Die zu fördernde Publikation muss während der Anstellung bzw. während des Studiums an der ZHAW entstanden sein und einen Bezug zur ausgeübten Tätigkeit aufweisen. Die Zugehörigkeit zur ZHAW muss durch Nennung der ZHAW-Affiliation² klar ersichtlich sein. Studierende sind auf Antrag eines bzw. einer Dozierenden der ZHAW zur Publikationsförderung zugelassen.
2. Förderfähige Publikationen müssen unter einer [Creative Commons \(CC\) BY-Lizenz](#) veröffentlicht und als OA-Publikation eindeutig gekennzeichnet werden. Andere offene Lizenzen können nur auf gut begründete Anfrage akzeptiert werden.
3. Der Publikationsfonds läuft nach dem Grundsatz «first come, first served». Anträge zur Übernahme von OA-Publikationsgebühren sind unmittelbar vor Einreichung einer Publikation bei einem Verlag zu stellen. Es besteht kein Anspruch, dass alle eingehenden Förderanträge bewilligt werden.
4. Bei Publikationen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstanden sind, sind allfällige OA-Publikationsgebühren aus den Projektmitteln und nicht aus dem Publikationsfonds zu tragen.

Für **Zeitschriftenartikel** gilt darüber hinaus:

5. Die Publikation eines Artikels muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen, welche im [Directory of Open Access Journals \(DOAJ\)](#) verzeichnet ist.
6. Die Übernahme von Article Processing Charges (APCs) ist pro Artikel auf 2'500 CHF (exkl. MwSt.) limitiert. Eine anteilige Finanzierung höherer APCs ist nicht möglich.

¹ Als «corresponding author» wird üblicherweise derjenige bzw. diejenige Autor:in bezeichnet, der bzw. die als Kontaktperson gegenüber dem Verlag und dem Lesepublikum auftritt.

² Im Falle von mehreren Affiliationen muss die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften an erster Stelle genannt sein. Weitere Hinweise sind im [«Merkblatt zur Benennung der ZHAW Affiliation in Publikationen»](#) zu finden.

Für **Bücher** gilt darüber hinaus:

7. Die Übernahme von Book Processing Charges (BPCs) für Buchpublikationen unterliegt einer Einzelfallprüfung³ des Verlagsvertrags durch die Hochschulbibliothek. Der Verlagsvertrag muss die sofortige und unmittelbar frei zugängliche Veröffentlichung durch den Verlag vorsehen. Zudem muss die Publikation ein Begutachtungsverfahren durchlaufen (Peer- oder Editorial-Review).
8. Der gewählte Verlag sollte seine OA-Bücher in einschlägigen Datenbanken wie [DOAB](#) und / oder [OAPEN](#) registrieren lassen oder mindestens die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
9. Die Übernahme von BPCs ist pro Buch auf 8'000 CHF (exkl. MwSt.) limitiert. Eine anteilige Finanzierung höherer BPCs ist nicht möglich.

Für **Buchkapitel** gilt ferner:

10. Die Übernahme von Book Chapter Processing Charges (BCPCs) ist nur dann zulässig, wenn das gesamte Buch in Open Access erscheint. Das Freikaufen einzelner Buchkapitel aus einem ansonsten nicht frei zugänglichen Werk ist ausgeschlossen.
11. Die Übernahme von BCPCs ist pro Buchkapitel auf 2'500 CHF (exkl. MwSt.) limitiert. Eine anteilige Finanzierung höherer BCPCs ist nicht möglich.

4. Vorgehensweise bei OA-Publikationsvorhaben

Bei Publikationen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstanden sind, sollen die Autor:innen zunächst klären, ob die Förderorganisation wie bspw. der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für die OA-Publikationsgebühren aufkommt.

Für Zeitschriftenartikel unterhält die ZHAW mit mehreren Verlagen spezielle Vereinbarungen (sog. «Read & Publish» oder Transformationsverträge), über die allfällige OA-Publikationsgebühren direkt abgerechnet werden können. Informationen zu den derzeit geltenden Verlagsvereinbarungen sowie zum weiteren Vorgehen sind u.a. auf den [Webseiten](#) der Hochschulbibliothek zu finden. Nach Durchsicht der Vertragsdetails⁴ kann das Manuskript unter Berücksichtigung der beschriebenen Hinweise direkt beim Verlag eingereicht werden. Weitere Abklärungen sind in der Regel nicht notwendig.

Besteht keine solche Verlagsvereinbarung und ist die Übernahme von OA-Publikationsgebühren über Drittmittel ausgeschlossen, ist der [Antrag für Open-Access-Publikationsförderung](#) auszufüllen. Die Hochschulbibliothek überprüft alle eingehenden Anträge und gibt zeitnah eine verbindliche Rückmeldung, ob das Fördergesuch bewilligt werden kann, sowie Hinweise zum weiteren Ablauf. Der Antrag zur Übernahme von OA-Publikationsgebühren muss unmittelbar vor der Einreichung des Manuskripts bei einem Verlag (ca. 2-3 Wochen) ausgefüllt werden.

³ Bei der Einzelfallprüfung orientiert sich die ZHAW Hochschulbibliothek an den [«Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher»](#) der Arbeitsgemeinschaft Universitätsverlage.

⁴ Bei jeder Verlagsvereinbarung sind spezifische Details zu berücksichtigen, wie etwa das durch den Vertrag abgedeckte Zeitschriftenportfolio, die inkludierten Artikeltypen, der Gültigkeitszeitraum des Vertrages und Hinweise zu allfälligem Kontingent. Die finanzielle OA-Unterstützung über diese Verlagsvereinbarungen ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie und folgt z.T. anderen Kriterien.



5. Kontakt

Die zentrale Ansprechpartnerin für Fragen zu dieser Richtlinie ist die ZHAW Hochschulbibliothek (openaccess@zhaw.ch). Das Team Open Access steht auch für Fragen zu anderen Aspekten des wissenschaftlichen Publizierens sowie für Vorschläge zur Förderung weiterer OA-Modelle, Projekte, Publikationsorgane und Infrastrukturen zur Verfügung.

6. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses:

[Z_RL_Richtlinie_Open_Access_Publikationsfoerderung_engl.pdf](#)

7. Erlassinformationen

Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche:r	Leiter.in HSB
Beschlussinstanz	Verwaltungsdirektor.in
Themenzuordnung	6.07.00 Bibliothek
Publikationsart	Public

Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0		Verwaltungsdirektor.in	01.03.2020	Originalversion
2.0.0			01.06.2021	
2.1.0			01.06.2021	
3.0.0	28.01.2025	Verwaltungsdirektor.in	01.01.2025	Grundlegende Überarbeitung, veränderte Regelungen und Gestaltung des Dokuments